

Kinderbetreuungsgeld Neu

Das Wichtigste im Überblick

Seit 1. Jänner 2008 besteht die Möglichkeit, aus drei verschiedenen Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) zu wählen. Die Wahl der Leistungsart ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, die Eltern müssen sich gemeinsam für eine Variante entscheiden.

Eltern, deren Kinder vor 2008 geboren wurden, können einmalig auf eine neue Variante umsteigen. Dazu ist ein neuer Antrag bei der zuständigen Krankenkasse bis spätestens 30. Juni 2008 notwendig.

Bezugsvarianten

Variante 30 + 6

Bezugshöhe € 14,53 täglich (rund € 436 monatlich)

Bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil beansprucht hat, maximal aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 30 Monate KBG beziehen).

Variante 20 + 4

Bezugshöhe 20,80 Euro täglich (rund 624 Euro monatlich)

Bis zur Vollendung des 20. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil beansprucht hat, maximal aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 20 Monate KBG beziehen).

Variante 15 + 3

Bezugshöhe 26,60 Euro täglich (rund 800 Euro monatlich)

Bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil beansprucht hat, maximal aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 15 Monate KBG beziehen).

Bezug für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt ausschließlich für das jüngste Kind.

Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug für das ältere Kind. Für das neugeborene Kind muss daher immer ein neuer Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt werden.

Mehrlingsgeburten

Auch bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld stets für das jüngste Mehrlingskind. Allerdings wird pro weiterem Mehrlingskind – unabhängig von der gewählten Variante – jeweils ein einheitlicher Zuschlag von 7,27 Euro täglich gewährt.

Wechsel

Unabhängig von der gewählten Variante können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln. Somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens drei Monate dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich – auch nicht bei Geschwisterkindern.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Unabhängig von der gewählten Variante sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe.

Ansonsten wird ab dem

25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30+6)*

17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20+4)

13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15+3)

das Kinderbetreuungsgeld halbiert.

* Für Geburten vor 2008 kommt es zu einer Halbierung ab dem 21. Lebensmonat des Kindes.

Nachweis

Jede durchgeführte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung wird vom Arzt bzw. von der Ärztin in den Mutter-Kind-Pass eingetragen. Im hinteren Teil des Passes befinden sich zwei heraustrennbare Blätter, die als Nachweis für die Krankenkasse dienen.

Bei der Variante 30 + 6 ist der Nachweis aller 10 Untersuchungen durch Vorlage der Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes zu erbringen.

Bei der Variante 20 + 4 sowie 15 + 3 ist der Nachweis in zwei Schritten zu erbringen: Die ersten neun Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 11. Lebensmonats des Kindes durch Vorlage einer Kopie der Blätter im Mutter-Kind-Pass zu erbringen.

Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes sind die Originalblätter im Mutter-Kind-Pass über alle zehn Untersuchungen der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln. Bei Mehrlingskindern sind Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für jedes Kind extra nachzuweisen.

Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Wochengeldbezuges oder einer wochengeldähnlichen Leistung nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Ist aber das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Grenzüberschreitende Sachverhalte

Wohnen und/oder Arbeiten im Ausland

Grundsätzlich ist der Lebensmittelpunkt im Inland Voraussetzung für den Anspruch auf österreichische Familienleistungen. Eine Wohnsitzmeldung in Österreich bzw. eine österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft allein reichen daher nicht aus.

Sonderregelungen innerhalb der EU

In bestimmten Fällen kann es aber möglich sein, auch bei einem Wohnort oder einer Beschäftigung im EU-Ausland einen Anspruch auf österreichische Familienleistungen zu erwerben. Bei EU-Bürgern/Bürgerinnen (gilt prinzipiell auch für EWR- und Schweizer Bürger/innen) ist in grenzüberschreitenden Fällen zu prüfen, unter welche Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit Mütter und Väter fallen. Daraus ergibt sich, welcher Mitgliedstaat der EU für die Familienleistungen zuständig ist. Diese Prüfung erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Tipp: Sofern Sie oder Ihr Partner/Ihre Partnerin im EU-Ausland arbeiten (bzw. in Elternkarenz sind) oder wohnen, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger (Krankenkasse).

Grundsätzlich gilt:

- Für die Auszahlung der Familienleistungen ist vorrangig jener Mitgliedstaat der EU zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnortstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.
- Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist die Familienleistung in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in welchem das Kind mit den Eltern lebt (Wohnortstaatprinzip).

Tipp: Für einige Personengruppen bestehen Sonderregelungen, wie etwa für entsendete Arbeitnehmer/innen, Personen mit Beschäftigungen in mehreren Staaten, etc.

Zuverdienstmöglichkeiten

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld darf der Zuverdienst bis zu 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen. Es bestehen keine monatlichen Grenzen. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht relevant! (Eine Ausnahme besteht jedoch beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld – siehe weiter unten unter „Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld“)

Rückforderung

Wird diese jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist ab dem Kalenderjahr 2008 jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. (Für Bezugszeiträume in den Jahren 2002 bis 2007 gilt, dass das gesamte im entsprechenden Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückgezahlt werden muss.)

Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Verzicht

Auf das Kinderbetreuungsgeld kann für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Im Falle eines Verzichts z.B. für den Monat Mai werden die Einkünfte des Monats Mai nicht in die Zuverdienstgrenze eingerechnet. Im Verzichtszeitraum kann der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Achtung: Bei einem regelmäßig gleichbleibenden monatlichen Zuverdienst ist ein Verzicht auf einzelne Monate nicht zielführend.

Gemäß § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz werden für die Ermittlung des Zuverdienstes folgende Einkunftsarten zusammengerechnet:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte

Als Zuverdienst zählen also grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 1988. Das bedeutet, dass steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile (ausgenommen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) nicht als Zuverdienst gelten. Auch „Sonstige Bezüge“ im Sinne des § 67 EstG 1988 bleiben außer Ansatz.

Tipp: Steuerrechtliche Fragen, ob z.B. eine Prämie steuerpflichtig ist, sind als Vorfrage an das Finanzamt und nicht an den Krankenversicherungsträger zu richten.

Nicht zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigungen, Wochengeld, 13. und 14. Gehalt (Einkünfte nach § 67 EStG), Pflegegeld, Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz

Zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Pensionen, Zinsen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Einkünfte aus einem aufrechten Dienstverhältnis, die z.B. während der

Inanspruchnahme eines (Rest-)Urlaubes im Anschluss an den Bezug des Wochengeldes zufließen.

Wie wird der Zuverdienst berechnet?

Für die folgenden Berechnungen gilt, dass der Zuverdienst für jedes Kalenderjahr gesondert zu ermitteln ist. Es kann somit – je nach gewählter Bezugsdauer – zu mehreren zu prüfenden Kalenderjahren kommen. Wird für zwei Kinder im selben Kalenderjahr Kinderbetreuungsgeld bezogen, sind zwei getrennte Berechnungen durchzuführen.

a. Berechnung für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Erster Schritt:

Zunächst ist die Anzahl jener Kalendermonate eines Kalenderjahres, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, festzustellen (=Anspruchsmonate).

Tipp: Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat dann als Anspruchsmonat im Sinne der folgenden Berechnung, wenn an 16 oder mehr Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Zweiter Schritt:

Für jeden Anspruchsmonat ist die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (ohne Sonderzahlungen) zu ermitteln. Diese Beträge sind in der Folge zusammen zu rechnen.

Tipp: Die Höhe der Lohnsteuerbemessungsgrundlage sollte aus der Lohn-/ Gehaltsabrechnung ersichtlich sein, kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.

Dritter Schritt:

Dieser Gesamtbetrag (Summe der Lohnsteuerbemessungsgrundlagen) wird durch die Anzahl der Anspruchsmonate *dividiert* und mit 12 *multipliziert*.

Bei nicht gleich hohen monatlichen Einkünften kommt es so zu einer Durchschnittsberechnung.

Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt. 132 Euro) in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 % erhöht*, d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert (bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe wird um 15 % erhöht, Faktor 1,15).

Liegt der Endbetrag unter 16.200 Euro ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Dadurch erfolgt eine pauschale Anrechnung der Sonderzahlungen und der Sozialversicherungsbeiträge.

Tipp: Auskünfte zur Rechenmethode erteilt die zuständige Krankenkasse. Unter www.bmgfj.gv.at (Stichwort Kinderbetreuungsgeld) findet sich auch ein Online-Rechner, der bei der Berechnung unterstützt.

Wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden, diese jedes Monat gleich hoch sind und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage ab dem Jahr 2008 monatlich bis zu 1.049 Euro betragen.

b. Berechnung für alle anderen Einkünfte:

Zum Jahresgewinn (Ermittlung des Gewinns erfolgt nach Einkommensteuergesetz 1988) werden die im Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet.

Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200 Euro, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Wird nicht das ganze Kalenderjahr Kinderbetreuungsgeld bezogen und werden mittels Zwischenbilanz oder -abrechnung die Einkünfte im Anspruchszeitraum dem Krankenversicherungsträger nachgewiesen, erfolgt die Berechnung so:

Der Gewinn im Anspruchszeitraum wird durch die Anzahl der Kinderbetreuungsgeld-Bezugsmonate dividiert, mit Zwölf multipliziert, dann werden die im betreffenden Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet.

Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200 Euro ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Tipp: Liegen verschiedene Einkunftsarten vor, sind zunächst für jede Einkunftsart Teilergebnisse nach Variante a) oder b) zu ermitteln und dann zusammenzuzählen. Der Gesamtbetrag darf nicht über 16.200 Euro liegen.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

*Eltern mit nur geringem Einkommen können einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von **6,06 Euro pro Tag** beantragen. Dabei handelt es sich um eine **Art Kredit**, der später an das **Finanzamt** zurückzuzahlen ist.*

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Alleinerziehende, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben - somit nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen. *
- Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen darf. Der zweite Elternteil ist ebenfalls an bestimmte Zuverdienstgrenzen gebunden: Bei einem Kind darf er nicht mehr als 16.200 Euro verdienen, bei zwei Kindern nicht mehr als 20.200 Euro, bei drei Kindern nicht mehr als 24.200 Euro ... usw.* In bestimmten Fällen kann sich diese Zuverdienstgrenze auch erhöhen, wenn für andere Personen auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht wesentlich zum Unterhalt beigetragen wird.

Wurden die Grenzen eingehalten, ist Anspruch auf den Kredit entstanden und es erfolgt zu einem späteren Zeitraum die Rückzahlung an das Finanzamt (Details siehe unter „Wer muss diesen Kredit zurückzahlen?“).

Wurden diese Grenzen nicht eingehalten, so fordert die Krankenkasse selbst den als Zuschuss ausgezahlten Betrag vom beziehenden Elternteil zurück und zwar unabhängig davon, welcher Elternteil die Grenzen überschritten hat.

Für den Fall dass z.B. die Grenzen nur in geringem Ausmaß überstiegen wurden, kann es dazu kommen, dass nur ein Teil des Zuschusses von der Krankenkasse zurückgefordert wird. Der restliche Betrag bleibt ein Kredit, der zu einem späteren Zeitpunkt an das Finanzamt zurückzuzahlen ist (Details siehe unten).

* Bis 2007 galten andere Grenzen.

Wann muss dieser Kredit zurückgezahlt werden?

Sobald sich die Einkommenssituation gebessert hat und das Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze übersteigt, wird der Kredit vom Finanzamt zurückgefordert. Die entsprechende Einkommensüberprüfung erfolgt bis zu 15 Jahre lang, konkret bis zu dem Jahr, in welchem das Kind sein 15. Lebensjahr vollendet.

Wer muss diesen Kredit zurückzahlen?

- Alleinerziehende: Wurde der zweite Elternteil bekanntgegeben, ist dieser zur Rückzahlung verpflichtet, ansonsten der alleinerziehende Elternteil selbst, sobald sein steuerpflichtiges Einkommen 14.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet.*
- Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben: Beide Elternteile sind zur Rückzahlung verpflichtet, sobald ihr steuerpflichtiges gemeinsames Einkommen 35.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet.*

Zurückzuzahlen ist niemals mehr als insgesamt an Zuschuss bezogen wurde.

Tipp: Fragen zur Rückzahlung des Kredites sind an das Finanzamt zu richten!

* Bis 2007 galten andere Grenzen.

Antragstellung

Das Kinderbetreuungsgeld sowie der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gebühren nur auf Antrag.

Tipp: Da beide Leistungen nur bis zu sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden können, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen. Wird jedoch im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einem Überschreiten der Zuverdienstgrenze kommt.

Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird.

Für die Antragstellung sind eigens aufgelegte Formulare zu verwenden.

Tipp: Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Um eine

rechtzeitige Auszahlung zu gewährleisten, wird empfohlen, diesen Antrag etwa vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen.

Bezieherinnen von Wochengeld werden die Antragsformulare grundsätzlich nach der Geburt automatisch zugesendet. Sollten Sie kein Formular erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse! Für alle anderen Eltern liegen die Formulare bei den Krankenversicherungsträgern auf oder können von der Homepage unter www.bmgfj.gv.at ausgedruckt werden.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann auch online gestellt werden (www.bmgfj.gv.at). Voraussetzung ist ein qualifiziertes Signaturzertifikat plus Kartenlesegerät. Eine Signaturmöglichkeit per Handy mit Pin-Code ist ebenfalls möglich. Infos zu Signatur und Bürgerkarte unter www.buergerkarte.at.

Achtung: Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt niemals einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich eine Krankenversicherung. Hierzu ist kein gesonderter Antrag nötig.

Pensionsversicherung

Durch die Pensionsharmonisierung gilt seit 2005 für den kindererziehenden Elternteil, der ab 1.1.1955 geboren ist, Folgendes:

Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1.1.2005 besteht für die ersten vier Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab der Geburt der Kinder). Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

Die Beitragsgrundlage und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Pension beträgt im Jahr 2008 monatlich 1.456,62 Euro.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Karenz

Unter Karenz versteht man den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts. Der Anspruch auf Karenz besteht längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

Der große Unterschied

Karenz (Arbeitsrecht)	Kinderbetreuungsgeld (Familienleistung)
Dem/der ArbeitgeberIn bekannt geben (aus Beweisgründen schriftlich)	Antrag bei der Krankenkasse
Freistellung von der Arbeit (längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes)	Geldleistung (je nach Variante, längstens bis zum Ende des 30. bzw. 36. Lebensmonats des Kindes)

Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht decken muss.

Beschäftigung während der Karenz

- Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2008: 349,01 Euro brutto monatlich)
 - kann sowohl beim/bei der eigenen als auch bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in dazuverdiene werden.
- Über der Geringfügigkeitsgrenze kann
 - mit dem/der eigenen Arbeitgeber/in eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr vereinbart werden oder
 - mit Zustimmung des/der eigenen Arbeitgebers/in eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in ausgeübt werden.

Die 13-Wochen-Grenze ist ausschließlich im Arbeitsrecht von Bedeutung und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (die Einkünfte zählen jedoch zum Zuverdienst!).

Teilzeitbeschäftigung

Anspruch

In Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmer/innen haben Eltern, sofern ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre (Karenz wird eingerechnet) gedauert hat, einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung (mit Rückkehrrecht zur Vollzeit) längstens bis zum siebenten Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Lediglich die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung, also Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit sind mit dem/der Arbeitgeber/in zu vereinbaren.

Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

Liegen die Voraussetzungen der Betriebsgröße und/oder der Zugehörigkeitsdauer nicht vor, kann eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbart werden.

Gemeinsame Bestimmungen

Beide Arten der Teilzeitbeschäftigung können unabhängig davon ausgeübt werden, ob zuvor Karenz in Anspruch genommen wurde.

Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung:

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder Obsorgeberechtigung
- der andere Elternteil darf sich nicht in Karenz befinden
- die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens drei Monate dauern.

Beide Elternteile können die Teilzeitbeschäftigung auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Es ist jedoch nur eine einmalige Inanspruchnahme pro Elternteil und ind möglich. Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach Ablauf der (fiktiven) Schutzfrist beginnen (aber auch später angetreten werden) und endet vorzeitig, wenn der Elternteil Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch nimmt.

Meldefrist für die Teilzeitbeschäftigung:

- bei einem Antritt unmittelbar nach Ende der Schutzfrist
 - Meldung der Mutter während der Schutzfrist
 - Meldung des Vaters spätestens acht Wochen nach Geburt des Kindes
- bei einem späteren Antritt
 - spätestens drei Monate vor dem gewünschten Antritt

Die Meldung der Teilzeitbeschäftigung hat unter Angabe sowohl des Beginns und der Dauer der Teilzeitbeschäftigung als auch des Ausmaßes und der Lage der Arbeitszeit schriftlich zu erfolgen.

Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz für Arbeitnehmer/innen dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem vierten Geburtstag des Kindes. Bei einer Teilzeitbeschäftigung über den vierten Geburtstag hinaus oder bei Beginn einer Teilzeitbeschäftigung nach dem vierten Geburtstag kann eine Kündigung wegen der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung angefochten werden. Bei Eingehen einer weiteren Erwerbstätigkeit während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung des/der Arbeitgebers/in kann der/die Arbeitgeber/in binnen acht Tagen ab Kenntnis dieser Erwerbstätigkeit eine Kündigung aussprechen.

Arbeitslosenversicherung

Die folgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Mütter und Väter, die aufgrund einer eigenen unselbstständigen Erwerbstätigkeit die Anwartschaft erfüllen und damit einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben.

- Im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und bei Verlust des Arbeitsplatzes besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit) in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht bereits vor dem (oder während des) Kinderbetreuungsgeldbezuges erschöpft wurde.
- Der Bezug von Arbeitslosengeld ist grundsätzlich auch parallel zum Bezug es Kinderbetreuungsgeldes möglich.
- Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht allerdings nur für Personen, die sich zur Aufnahme einer üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen zumutbaren Beschäftigung bereithalten und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur dann der Fall, wenn das Kind durch jemand anderen im Familienkreis oder außerhalb, z.B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Kindergärten oder von einer Tagesmutter, betreut wird.
- Zur Gewährleistung einer möglichst raschen und erfolgreichen Integration von Müttern oder Vätern bei der (Wieder-)Erlangung eines Arbeitsplatzes wird das Arbeitsmarktservice (AMS) besondere Vermittlungsanstrengungen unternehmen. Das AMS unterstützt die Beschäftigungschancen durch ein flexibles Angebot an Ausbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Insbesondere hat das AMS danach zu trachten, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln oder die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme zu ermöglichen.

Weitere Informationen zum Thema Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse oder beim Familienservice des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) unter 0800 240 262 (kostenlos aus ganz Österreich) oder Homepage des BMGFJ unter www.bmgfj.gv.at

Nähere Informationen zum Thema Arbeitsrecht bzw. Arbeitslosenversicherung erhalten Sie beim Servicecenter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) unter 0810 013571 (Regionaltarif) oder auf der Homepage des BMWA unter www.bmwa.gv.at

Informationen zu steuerrechtlichen Fragen erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt oder beim Bundesministerium für Finanzen unter www.bmf.gv.at